

Verkündungsblatt 6|2022

Ausgabedatum 19.04.2022

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Promotion zur Doktorin der Naturwissenschaften oder zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)	Seite 2
Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Physik zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen	Seite 14
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik	Seite 16
Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang North American Studies	Seite 20

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die QUEST-Leibniz-Forschungsschule sowie die Leibniz-Forschungsschule für Optik und Photonik (LSO) der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben die Änderung der nachstehende Gemeinsame Ordnung für die Promotion zur Doktorin der Naturwissenschaften oder zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 06.04.2022.gemäß § 37 Abs. 1NHG genehmigt

Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Promotion zur Doktorin der Naturwissenschaften oder zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

§ 1 Verleihung des akademischen Grades Dr. rer. nat.

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (im Folgenden Leibniz Universität Hannover) verleiht durch die im Anhang aufgeführten Fakultäten auf Grund eines Promotionsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Ordnung den akademischen Grad „Doktorin der Naturwissenschaften“ oder „Doktor der Naturwissenschaften“ (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.).

§ 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf einem oder mehreren naturwissenschaftlichen Fachgebieten.
- (2) Der Nachweis wird durch eine Dissertation (§ 8) und entweder eine mündliche Prüfung (§ 9) oder eine Disputation (§ 10) erbracht.
- (3) Die Dissertation muss hauptsächlich in eines der im Anhang aufgeführten Fachgebiete einzuordnen sein; dieses ist das Fachgebiet der Promotion.
- (4) Promotionen können im Rahmen eines von einer oder mehreren Fakultäten verantworteten Promotionsprogramms der strukturierten Doktorandenausbildung bzw. Promotionsstudiengangs oder außerhalb eines solchen Programms bzw. Studiengangs durchgeführt werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium im Fachgebiet der Promotion an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland voraus. ²Soweit dies fachlich erforderlich erscheint, können Auflagen gemäß Abs. 4 erteilt werden. ³Die Entscheidung trifft der zuständige Fakultätsrat.
- (2) ¹Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung. ²Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁵Es können Auflagen gemäß Abs. 4 erteilt werden. ⁶Die Entscheidung trifft der zuständige Fakultätsrat.
- (3) ¹Personen, denen in Deutschland ein Bachelorgrad verliehen wurde, können bei herausragender Befähigung aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. ²Außerdem können Auflagen gemäß Abs. 4 erteilt werden, die den Anforderungen eines in der Regel zweisemestrigen, zusätzlichen Studiums an der Leibniz Universität Hannover entsprechen. ³Die Entscheidung trifft der zuständige Fakultätsrat.
- (4) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, denen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 Auflagen erteilt werden, haben Kenntnisprüfungen in drei Fächern aus einem oder mehreren Fachgebieten gemäß Anhang abzulegen. ²Durch die Kenntnisprüfungen soll nachgewiesen werden, dass sie die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, wie sie in einem abgeschlossenen Studiengang gemäß Abs. 1 oder in einer Kombination solcher Studiengänge an der Leibniz Universität Hannover erworben werden können. ³Die Bewerberin

oder der Bewerber kann im Antrag nach § 4 Vorschläge für die Fächer der Kenntnisprüfungen machen. ⁴Früher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind angemessen anzurechnen und können einzelne Kenntnisprüfungen ersetzen. ⁵Der zuständige Fakultätsrat entscheidet über die Fächer der Kenntnisprüfungen und legt die Prüferinnen und Prüfer fest. ⁶Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ⁷Die Bewerberin oder der Bewerber vereinbart mit den Prüferinnen und Prüfern Prüfungstermine. ⁸Im Anschluss an die Prüfung teilen die Prüferinnen und Prüfer der Bewerberin oder dem Bewerber mündlich und der Dekanin oder dem Dekan schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit. ⁹Die Kenntnisprüfungen sind in der Regel innerhalb des nächsten Semesters bzw. im Fall des Abs. 3 innerhalb der nächsten drei Semester nach der Entscheidung des Fakultätsrates abzuschließen. ¹⁰Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ¹¹Weitere Wiederholungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, mittels der Promotionsberechtigten eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung ihrer oder seiner Arbeit zu betreuen.
- (2) ¹Als Doktorandin oder Doktorand wird auf Antrag angenommen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt. ²Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, soll bei der Fakultät, in der das Fachgebiet der Dissertation gelehrt wird, zu Beginn der Arbeit an der Dissertation die Zulassung zur Promotion und damit die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. ³Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. ⁴Die Fakultät, die einen solchen Antrag zur Bearbeitung annimmt, ist für das Promotionsverfahren zuständig.
⁵Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) ein unterschriebener Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich des Bildungsgangs, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - b) Nachweise von Studienabschlüssen (in der Regel Masterzeugnisse ergänzt um die entsprechenden Bachelorzeugnisse),
 - c) die Angabe des Arbeitsthemas der Dissertation und des Fachgebiets der Promotion gemäß § 2 Abs. 3,
 - d) eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 6,
 - e) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; gegebenenfalls ist dabei anzugeben, wann, mit welchem Thema, an welcher Hochschule und bei welcher Fakultät die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde,
 - f) erforderlichenfalls Vorschläge für Kenntnisprüfungen gemäß § 3 Abs. 4.²Der Antrag und die beigefügten Unterlagen verbleiben im Dekanat.
- (3) ¹Der zuständige Fakultätsrat entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Curriculums, über den Antrag. ²Auflagen gemäß § 3 Abs. 4 sind in den Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand aufzunehmen. ³Die Annahme soll mit einer Befristung versehen werden.
- (4) ¹Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. ²Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann aus triftigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn gemäß § 3 Abs. 4 gesetzte Fristen zur Erfüllung von Auflagen ohne triftigen Grund überschritten oder wenn Pflichten der Betreuungsvereinbarung durch die Doktorandin oder den Doktoranden schwerwiegend verletzt wurden.
- (6) Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, sollen sich gemäß § 9 Abs. 2 NHG als Promotionsstudierende an der Leibniz Universität Hannover immatrikulieren.

§ 5 Betreuung

- (1) Betreuerinnen oder Betreuer sind grundsätzlich die Promotionsberechtigten.

(2) ¹Promotionsberechtigte sind:

- a) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der zuständigen Fakultät der Leibniz Universität Hannover,
- b) Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder der zuständigen Fakultät der Leibniz Universität Hannover sind, sowie sonstige habilitierte Mitglieder der zuständigen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.

²Es können auch Privatdozentinnen und Privatdozenten oder sonstige habilitierte Angehörige der Leibniz Universität sowie Promotionsberechtigte anderer Fakultäten der Leibniz Universität Hannover oder der naturwissenschaftlichen Disziplinen der Medizinischen Hochschule Hannover und der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates als Betreuerinnen oder Betreuer zugelassen werden. Der jeweilige Fakultätsrat kann festlegen, dass bei einer Betreuung durch die Medizinischen Hochschule Hannover oder die Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover mindestens eine weitere Betreuerin oder ein weiterer Betreuer der zuständigen Fakultät an der Leibniz Universität in das Verfahren einbezogen werden muss.

- (3) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether-Programm der DFG, die VolkswagenStiftung, das European Research Council oder durch gleichrangige Organisationen gefördert werden, oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung externer Gutachter in ihre Funktion eingesetzt wurden, können auf Beschluss des Fakultätsrats ebenfalls als Promotionsberechtigte zugelassen werden.
- (4) Mitgliedern und Angehörigen der Leibniz Universität Hannover kann der zuständige Fakultätsrat bei Vorliegen einer Habilitationsäquivalenz die Promotionsberechtigung für ein konkretes Promotionsvorhaben erteilen. Der jeweilige Fakultätsrat kann weitere Kriterien für die Erteilung festlegen.
- (5) ¹Es können auch kooperative Betreuungen durch mehrere Betreuer gemäß Betreuungsvereinbarung nach Abs. 1 bis 3 zugelassen werden. ²Unter den Betreuern darf auch eine Promotionsberechtigte oder ein Promotionsberechtigter einer anderen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Betreuungsvereinbarung zwischen der oder dem Promovierenden, der oder dem Betreuenden und der zuständigen Fakultät regelt die Rahmenbedingungen für die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden durch die Betreuenden. ²Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet mindestens:
 - a) Namen und Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden, des oder der Betreuenden sowie der zuständigen Fakultät
 - b) das vorläufige Arbeitsthema der Dissertation mit einer Projektskizze,
 - c) die Bereitschaftserklärung des oder der Betreuenden, die Doktorandin oder den Doktoranden angemessen wissenschaftlich zu betreuen,
 - d) die Verpflichtung der Doktorandin oder des Doktoranden, der oder dem Betreuenden regelmäßig über den Bearbeitungsstand des Projektes zu berichten, sowie die Verpflichtung der Betreuerin bzw. des Betreuers, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen.
- (7) Aktualisierungen der Betreuungsvereinbarung müssen dem Dekanat zur Kenntnis gegeben werden.

§ 6 Antrag auf Promotion

- (1) ¹Der Antrag auf Promotion ist frühestens drei Monate nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Erfüllung der Auflagen gemäß § 4 schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

ein unterschriebener Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs, eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen, vier identische Ausfertigungen einer Dissertation in gedruckter Form und eine identische, elektronisch lesbare Fassung. Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Auf einen begründeten Antrag hin kann die Abfassung in einer anderen Sprache auf Beschluss des Fakultätsrates zugelassen werden.

Erklärungen der Doktorandin oder des Doktoranden,

 1. die Regeln der geltenden Promotionsordnung zu kennen und eingehalten zu haben und mit einer Prüfung nach den Bestimmungen der Promotionsordnung einverstanden zu sein,
 2. die Dissertation selbst verfasst zu haben (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen in der Arbeit angegeben zu haben,

3. Dritten weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Vermittlungstätigkeiten oder für die inhaltliche Ausarbeitung der Dissertation erbracht zu haben (d.h. die wissenschaftliche Arbeit ist weder in Teilen noch in Gänze von Dritten gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung erworben oder vermittelt worden),
 4. die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine andere Prüfung eingereicht zu haben,
 5. ob die gleiche oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit bei einer anderen Fakultät oder bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht wurde und ggf. mit welchem Ergebnis; zugleich ist mitzuteilen, ob eine andere Abhandlung als Dissertation anderswo eingereicht wurde und ggf. mit welchem Ergebnis,
 6. damit einverstanden zu sein, dass die Dissertation einer Überprüfung der Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards unterzogen wird.
- (2) ¹Mit dem Antrag auf Promotion gibt die Doktorandin oder der Doktorand eine Erklärung darüber ab, ob sie oder er die mündliche Prüfung (§ 9) oder die Disputation (§ 10) wählt. ²Wird die mündliche Prüfung gewählt, so sind zwei gemäß § 9 Abs. 2 gewählte Prüfungsfächer anzugeben. ³Zur Beschleunigung des Verfahrens soll die Betreuerin oder der Betreuer Vorschläge zur Gutachterbestellung und zur Zusammensetzung der Promotionskommission (§ 7) sowie zu Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung (§ 9) oder der Disputation (§ 10) machen.
- (3) Der Antrag, eine Ausfertigung der eingereichten Dissertation und die eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat.
- (4) ¹Der Antrag auf Promotion kann zurückgenommen werden. ²Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten im Dekanat vorliegt.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) ¹Der zuständige Fakultätsrat entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. ²Über die Eröffnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid. ³Wenn von der Doktorandin oder dem Doktoranden die mündliche Prüfung gewählt wurde, beschließt der Fakultätsrat auch über die gewählte Fächerkombination.
- (2) ¹Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat eine Promotionskommission. ²Die Promotionskommission berät und entscheidet auf der Grundlage schriftlicher Gutachten gemäß Abs. 3 über die Annahme und Bewertung oder die Ablehnung der Dissertation. ³Sie führt die mündliche Prüfung oder die Disputation durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen. ⁴Zur Zusammensetzung der Promotionskommission siehe Abs. 7.
- (3) ¹Für die Erstellung eines schriftlichen Gutachtens der Dissertation bestellt der Fakultätsrat als Gutachterin oder Gutachter (Referentin oder Referent) eine Promotionsberechtigte oder einen Promotionsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2 bis 5 für das von der Dissertation hauptsächlich berührte naturwissenschaftliche Fach. ²In Ausnahmefällen können innerhalb von drei Jahren nach ihrem Weggang auch ehemalige Promotionsberechtigte einer der in § 5 Abs. 2 genannten Hochschulen als Gutachter (Referenten) bestellt werden.
- (4) ¹Außerdem bestellt der Fakultätsrat zur Erstellung weiterer schriftlicher Gutachten der Dissertation eine Promotionsberechtigte oder einen Promotionsberechtigten oder mehrere Promotionsberechtigte der in § 5 Abs. 2 genannten oder anderer Hochschulen mit Promotionsrecht als weitere Gutachterinnen oder Gutachter (Korreferentinnen oder Korreferenten). ²Als weitere Gutachterin oder weiterer Gutachter (weitere Korreferentin oder weiterer Korreferent) darf auf Antrag auch eine Promotionsberechtigte oder ein Promotionsberechtigter einer anderen Hochschule als der in § 5 Abs. 2 genannten mitwirken. ³Der jeweilige Fakultätsrat kann festlegen, dass eine höhere Anzahl von Gutachterinnen oder Gutachtern (Korreferentinnen oder Korreferenten) notwendig ist und dass eine dieser Personen einer anderen Hochschule als der Leibniz Universität Hannover angehören muss.
- (5) Sofern die Dissertation ein Fachgebiet einer anderen als der nach § 4 zuständigen Fakultät berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden geboten erscheint, ist auf Beschluss des Fakultätsrates eine Gutachterin oder ein Gutachter dieser Fakultät zu bestellen.
- (6) Wenn die Dissertation von einer Person angeregt und mitbetreut worden ist, die keiner Hochschule angehört, kann diese auf Beschluss des Fakultätsrates zur Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme aufgefordert werden.
- (7) ¹Als Mitglieder der Promotionskommission bestellt der zuständige Fakultätsrat mindestens drei Promotionsberechtigte und überträgt einem oder einer Promotionsberechtigten der zuständigen Fakultät der Leibniz Universität Hannover den Vorsitz. ²Mindestens zwei Mitglieder müssen hauptamtlich an einer der in § 5 Abs. 2 genannten Hochschulen tätig sein. ³Zur Promotionskommission

gehören für die mündliche Prüfung nach § 9 in der Regel zwei Prüfende für das gewählte Hauptfach und mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender für das gewählte Nebenfach. ⁴Die Gutachter (Referenten oder Korreferenten) können der Promotionskommission angehören, aber die Betreuerin oder der Betreuer und die Gutachterin oder der Gutachter (die Referentin oder der Referent) dürfen nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sein. ⁵Wurde nach Abs. 6 eine Persönlichkeit, die keiner Hochschule angehört, zur Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme aufgefordert, soll diese Person um beratende Mitwirkung in der Promotionskommission gebeten werden.

- (8) ¹Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll niederzulegen. ³Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn alle bestellten Mitglieder anwesend sind. ⁴

Als anwesend gilt auch ein externes Kommissionsmitglied, welches durch technische Verfahren, insbesondere Telefon- oder Videokonferenz, in die Lage versetzt ist, an den Beratungen der Kommission zeitgleich teilzunehmen. ⁵Im Einzelfall kann dies auf gesonderten Antrag auch für interne Kommissionsmitglieder gelten, wenn gewährleistet ist, dass mindestens zwei interne Kommissionsmitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, vor Ort anwesend sind; der jeweilige Fakultätsrat kann die Details des Antragsverfahrens festlegen.

- (9) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. ²Verschwiegenheitspflichten aufgrund des jeweiligen Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (10) Mitwirkungsrechte von Promotionsberechtigten in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung, Pensionierung oder Verrentung grundsätzlich nicht berührt.

§ 8 Dissertation

- (1) ¹Mit ihrer bzw. seiner Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes der Promotion dienen. ²Die Dissertation ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung, welche einen wissenschaftlichen Fortschritt darstellt. ³Die Dissertation muss ein zusammenhängendes Fachthema behandeln und eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten. ⁴Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht worden sein; Teile der Dissertation können bereits vor deren Einreichung veröffentlicht sein.
- (2) ¹Die Dissertation enthält am Anfang eine Kurzzusammenfassung in deutscher und einen Abstract in englischer Sprache im Umfang von höchstens je einer Seite; der jeweilige Fakultätsrat kann festlegen, dass auf die deutsche Kurzzusammenfassung verzichtet werden kann, wenn die Dissertation in englischer Sprache verfasst wurde. ²Die Dissertation soll am Schluss einen kurzen Lebenslauf einschließlich Bildungsgang sowie eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen enthalten.
- (3) ¹Besteht eine Dissertation aus mehreren wissenschaftlichen Publikationen (kumulative Dissertation), müssen die kumulierten Arbeiten unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. ²Der jeweilige Fakultätsrat kann festlegen, dass diese Publikationen in referierten wissenschaftlichen Zeitschriften veröffentlicht oder nachweislich zur Veröffentlichung angenommen worden sein müssen. ³Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt sowie die individuellen eigenen Beiträge und ggf. die Beiträge weiterer Autoren an den jeweiligen Publikationen darlegt.
- (4) Die Gutachter prüfen eingehend, einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann.
- (5) ¹Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstellt ein schriftliches Gutachten, empfiehlt darin entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und begründet die Empfehlung. ²Die Empfehlung zur Annahme kann Auflagen enthalten. ³Falls die Annahme der Dissertation empfohlen wird, ist zugleich ein begründeter Vorschlag für die Bewertung zu machen. ⁴Als Prädikate gelten:
- 0 = summa cum laude = ausgezeichnet = with distinction
 - 1 = magna cum laude = sehr gut = very good
 - 2 = cum laude = gut = good
 - 3 = rite = genügend = pass
 - insufficenter = ungenügend = fail

- ⁴Sofern nur zwei Gutachter bestellt wurden und beide die Dissertation mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ bewertet haben, kann der Fakultätsrat weitere Gutachter bestellen.
- (6) ¹Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorliegen. ²Andernfalls können vom Fakultätsrat andere Gutachter bestellt werden.
- (7) ¹Die Dissertation und die Gutachten sowie etwaige gutachterliche Stellungnahmen werden mindestens zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Promotionsberechtigten der zuständigen Fakultät ausgelegt. ²Jene haben das Recht, während der Auslegefrist gegen eine vorgeschlagene Beurteilung der Dissertation Einspruch zu erheben. ³Der Einspruch ist zu begründen und schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (8) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn alle Gutachter ihre Annahme empfohlen haben und wenn kein Einspruch gemäß Abs. 7 gegen die Annahme der Arbeit erfolgt ist.
- (9) ¹Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn alle Gutachter die Ablehnung empfohlen haben und dagegen kein Einspruch gemäß Abs. 7 erfolgt ist. ²Das Promotionsverfahren ist damit beendet, und die Dekanin oder der Dekan der Fakultät teilt dies der oder dem Betroffenen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.
- (10) ¹Sofern die Annahme nach Abs. 5 mit Auflagen empfohlen wurde, entscheidet die Promotionskommission über die zu erfüllenden Auflagen. ²Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dies der oder dem Betroffenen und der Dekanin oder dem Dekan mit und bestimmt eine angemessene Frist zur Bearbeitung der Auflagen. ³Die Kommission beschließt über die Erfüllung dieser Auflagen.
- (11) ¹Wenn über die Annahme der Dissertation im Verfahren nach den Absätzen 8 bis 10 nicht entschieden ist, bestellt der Fakultätsrat weitere, möglichst auswärtige Gutachterinnen oder Gutachter (Korreferentinnen oder Korreferenten), gegebenenfalls weitere Mitglieder der Promotionskommission, so dass dieser mindestens fünf Promotionsberechtigte angehören, sowie gegebenenfalls eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden. ²Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Nach Ablauf der Auslegefrist (Abs. 7) der zusätzlich angeforderten Gutachten berät die Promotionskommission unter Berücksichtigung aller vorliegenden Gutachten und aller eingegangenen Einsprüche. ⁴Personen, die nach Abs. 7 Einspruch erhoben haben, können an der Sitzung beratend teilnehmen. ⁵Die Promotionskommission beschließt über die Annahme der Arbeit und legt im Falle der Annahme die Bewertung fest. ⁶Wenn eine sofortige Annahme nicht erfolgen kann, aber nach der Erfüllung von Auflagen, die die wissenschaftliche Arbeit betreffen, mit dem erfolgreichen Abschluss der Arbeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu rechnen ist, beschließt die Promotionskommission zunächst nur über die zu erfüllenden Auflagen. ⁷Dabei ist ein angemessener Zeitraum zur Erfüllung der Auflagen festzulegen. ⁸Der Zeitraum kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden aus triftigem Grund auf Beschluss der Promotionskommission verlängert werden. ⁹Werden die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, gilt die Dissertation als nicht angenommen. ¹⁰Dieses wird der oder dem Betroffenen durch den Dekan oder die Dekanin mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt. ¹¹Nach der Erfüllung der Auflagen wird durch die Promotionskommission erneut über die Annahme der Dissertation und gegebenenfalls über ihre Bewertung entschieden. ¹²Wird die Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. ¹³Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät teilt dies der oder dem Betroffenen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach und ein Nebenfach gemäß Abs. 2. ²Die mündliche Prüfung im Hauptfach dient dem Nachweis, dass die Doktorandin oder der Doktorand dieses in angemessener Breite und Tiefe beherrscht. ³Hierzu gehört die Fähigkeit, die Problemstellung und die Ergebnisse der Dissertation kritisch zu diskutieren und in das Gesamtgebiet des Hauptfaches einzuordnen. ⁴Durch die mündliche Prüfung im Nebenfach soll festgestellt werden, ob die Doktorandin oder der Doktorand darin vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse besitzt und moderne Entwicklungen überblickt.
- (2) ¹Als Hauptfach muss aus dem Fachgebiet der Promotion ein Fach gewählt werden, dem der Gegenstand der Dissertation in seinen wesentlichen Teilen zuzuordnen ist. ²Die Fächer aus den Fachgebieten des Anhanges sind als Haupt- und Nebenfächer frei kombinierbar. ³Der zuständige Fakultätsrat kann durch Beschluss auch andere Fächer als Nebenfächer zulassen. ⁴Die Kombination von Fächern, die sich erheblich überschneiden, ist nicht zulässig.
- (3) ¹Ist die Dissertation angenommen, so setzt die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät alsbald einen Termin und einen Ort in geeigneten Räumen für die mündliche Prüfung fest, falls diese Prüfungsart gewählt wurde. ²Ort und Zeit der mündlichen Prüfung werden der Doktorandin oder dem

Doktoranden sowie den Mitgliedern der Promotionskommission unter Nennung des Titels der Dissertation schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus hochschulöffentlich an den Hochschulen gemäß § 5 Abs. 2 bekannt gegeben. ³Zwischen Bekanntgabe und Prüfung müssen mindestens fünf Werktage liegen. ⁴Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission. ⁵Es gelten § 7 Absatz 8 Satz 4 und 5 entsprechend. ⁶Der jeweilige Fakultätsrat kann festlegen, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Doktorandin oder der Doktorand nicht vor Ort anwesend sein muss.

- (4) ¹Die Promotionsberechtigten der im Anhang genannten Fakultäten haben Zutrittsrecht zu den mündlichen Prüfungen. ²Weitere Zuhörerinnen oder Zuhörer können mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und der oder des Vorsitzenden zugelassen werden. (5) ¹Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. ²Die Prüfung beginnt mit einem Kurzvortrag von 15 bis 20 Minuten Dauer, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Dissertation zusammenfasst. ³Der Kurzvortrag ist in der Regel hochschulöffentlich; die oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden nur die Teilnehmer entsprechend Abs. 4 zulassen. ⁴Das anschließende nichtöffentliche Prüfungsgespräch dauert zusammenhängend mindestens 60 Minuten, höchstens 100 Minuten, davon mindestens 30 Minuten im Hauptfach. ⁵Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann im Anschluss an die Prüfungen im Haupt- und Nebenfach jede oder jeder anwesende Promotionsberechtigte oder Promotionsberechtigter Fragen zur Dissertation stellen.

§ 10 Disputation

- (1) ¹Die Disputation umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag, der die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Dissertation wiedergibt, und eine anschließende Diskussion. ²Die Disputation soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand in der Lage ist, die Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation kritisch zu diskutieren und in das wissenschaftliche Umfeld einzuordnen. ³Hierzu gehört die Fähigkeit, in den von der Dissertation hauptsächlich berührten wissenschaftlichen Gebieten vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse darzustellen und zu erläutern.
- (2) ¹Ist die Dissertation angenommen, so setzt die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät alsbald einen Termin und einen Ort in geeigneten Räumen für die Disputation fest, falls diese Prüfungsart gewählt wurde. ²Ort und Zeit der Disputation werden der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den Mitgliedern der Promotionskommission unter Nennung des Titels der Dissertation schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus hochschulöffentlich an den Hochschulen gem. § 5 Abs. 2 bekannt gegeben. ³Zwischen Bekanntgabe und Prüfung müssen mindestens fünf Werktage liegen. ⁴Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission. ⁵Es gelten § 7 Absatz 8 Satz 4 und 5 entsprechend. ⁶Der jeweilige Fakultätsrat kann festlegen, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Doktorandin oder der Doktorand nicht vor Ort anwesend sein muss.
- (3) Die Disputation ist hochschulöffentlich.
- (4) ¹Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. ²Die Disputation beginnt mit einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von maximal 45 Minuten Dauer. ³Nach Beendigung des Vortrags haben zunächst die Mitglieder der Promotionskommission das Recht, Fragen zum Vortrag und zum wissenschaftlichen Umfeld der Dissertation zu stellen. ⁴Im Anschluss daran wird den anderen Anwesenden die Möglichkeit gegeben, Fragen zum Vortrag zu stellen. ⁵Die Dauer der Disputation soll mindestens 75 Minuten betragen, aber 120 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Beurteilung der mündlichen Prüfung oder der Disputation und Gesamtbeurteilung der Promotion

- (1) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und entweder der mündlichen Prüfung oder der Disputation.
- (2) ¹Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung oder der Disputation tagt die Promotionskommission und stellt fest, ob und mit welchem Ergebnis die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Prüfung oder die Disputation bestanden hat, mit welchem Prädikat die Dissertation beurteilt wird und welches Gesamtprädikat über die Promotionsleistungen erteilt wird. ²Die Promotionsberechtigten der Fakultäten gemäß Anhang, die bei der mündlichen Prüfung oder der Disputation anwesend waren, können an der Sitzung der Promotionskommission beratend teilnehmen. ³Dem Urteil jedes Kommissionsmitgliedes kommt gleiches Gewicht zu. ⁴Bei der Urteilsfindung ist im Falle der mündlichen Prüfung der Eindruck aus dem Kurzvortrag mit zu berücksichtigen. ⁵Bei der Beurteilung der Disputation sind die Qualität des Vortrages und der thematische Bezug der gestellten Fragen mit zu berücksichtigen. ⁶Die Prüfungen sind durch Prädikate wie in § 8 Abs. 5 zu bewerten oder die jeweilige Prüfung als nicht bestanden zu werten.

- (3) ¹Bei der Festlegung des Prädikats über die Dissertation kommt den Urteilen aller Gutachterinnen und Gutachter gleiches Gewicht zu. ²Die Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ als Gesamtprädikat der Dissertation setzt voraus, dass alle Gutachten dieses Prädikat vorschlagen, und dass mindestens drei Gutachten, darunter eines von einer anderen als den unter § 5 Abs. 2 genannten Hochschulen, vorliegen. ³Die Betreuerin oder der Betreuer soll dem Fakultätsrat vor Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7 Abs. 2) die Aussicht auf Vergabe des Prädikats „summa cum laude“ anzeigen und diesem Vorschläge für weitere Gutachter im Sinne des Satzes 2 vorlegen. ⁴Falls nach § 8 Abs. 11 bereits ein Prädikat für die Dissertation vorliegt, ist dieses zu übernehmen.
- (4) ¹Bei der Festlegung des Gesamturteils über die Promotionsleistungen kommt dem Urteil über die Dissertation ein Gewicht von 2/3 zu. ²Abhängig vom Gesamteindruck der jeweiligen Prüfungsleistungen kann die Promotionskommission als zusätzliche Bewertungsentscheidung das Ergebnis jeder zwischen zwei ganzen Prädikaten liegenden Mittelbildung auf die nächstliegenden ganzen Prädikate gemäß § 8 Abs. 5 auf- oder abrunden. ³Das Gesamturteil „summa cum laude“ darf nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch mündliche Prüfung bzw. Disputation jeweils mit „summa cum laude“ bewertet wurden.
- (5) ¹Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der mündlichen Prüfung oder der Disputation fern oder bricht sie oder er die mündliche Prüfung oder die Disputation ab, so gilt die mündliche Prüfung oder die Disputation ohne Vorliegen einer ausreichenden Begründung als nicht bestanden. ²Im Falle einer ausreichenden Begründung legt die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung von § 9 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 2 einen neuen Termin fest.
- (6) ¹Über die mündliche Prüfung oder die Disputation ist ein kurzes Protokoll zu führen. ²Es enthält neben Ort, Datum, Zeit des Beginns und des Endes der Prüfung
1. die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, der Prüfenden sowie im Falle der mündlichen Prüfung weiterer Anwesender,
 2. den Titel der Dissertation,
 3. Feststellung des Bestehens der Prüfung,
 4. das Prädikat der mündlichen Prüfung oder der Disputation,
 5. das Prädikat der Dissertation,
 6. das Gesamtprädikat der Promotionsleistungen.
- ²Es wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und der Dekanin oder dem Dekan unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung oder der Disputation zugeleitet.
- (7) ¹Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die in Abs. 6 genannten Ergebnisse unverzüglich mit und stellt ihr oder ihm eine vorläufige Bescheinigung aus. ²Diese enthält den Titel der Dissertation, das Gesamtprädikat der Promotion, das Prädikat der Dissertation sowie das Prädikat der mündlichen Prüfung oder der Disputation. ³Auf der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese noch nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.
- (8) ¹Wird die mündliche Prüfung oder die Disputation als nicht bestanden gewertet, so kann die Doktorandin oder der Doktorand auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan die mündliche Prüfung oder die Disputation frühestens nach Ablauf von drei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten einmal wiederholen. ²Bei abermaligem Nichtbestehen oder wenn keine Wiederholung beantragt wurde, gilt der Promotionsversuch endgültig als nicht bestanden. ³Die oder der Betroffene erhält von der Fakultät von der Dekanin oder dem Dekan einen entsprechenden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (9) ¹Die Promotionskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen. ²Die Festlegung solcher Auflagen ist in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. ³Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission prüft die Erfüllung der Auflagen, genehmigt gegebenenfalls die Endfassung, bescheinigt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden und informiert die Dekanin oder den Dekan.
- (10) Mit der bestandenen mündlichen Prüfung oder Disputation ist die Promotion abgeschlossen.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung oder Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die genehmigte Endfassung (§ 8 Abs. 8, 10, 11; § 11 Abs. 9) der Dissertation zu veröffentlichen. ²Die Vorschriften für die Veröffentlichung der Dissertation sowie die Anzahl der abzuliefernden Exemplare setzt die zuständige Fakultät in Übereinstimmung mit den vom Senat der Leibniz Universität Hannover beschlossenen allgemeinen Richtlinien fest.
- (2) ¹Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichungsfrist, so verfallen ihre oder seine im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. ²Die vorläufige Bescheinigung nach § 11 Abs.

7 ist zurückzugeben. ³Auf einen begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden hin entscheidet die Dekanin oder der Dekan über eine angemessene Verlängerung der Frist zur Veröffentlichung.

§ 13 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

- (1) ¹Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde in deutscher und zusätzlich einer Übersetzung in englischer Sprache. ²Diese enthält neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion sowie die Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung oder Disputation. ³Die Promotionsurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Leibniz Universität Hannover versehen. ⁴Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung oder der Disputation angegeben.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 12 nachgewiesen ist und die sonstigen Pflichten nach Anlage erfüllt sind. ²Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des Doktorgrades.

§ 14 Erneuerung der Promotionsurkunde

Auf Antrag eines Mitgliedes der Fakultät kann die Promotionsurkunde zum fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Prüfung oder der Disputation auf Beschluss des Fakultätsrates erneuert werden.

§ 15 Entziehung des Doktorgrades

- (1) ¹Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. ²Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der Richtlinien der Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die vorgelegte und anerkannte Dissertation und das Bestehen der mündlichen Prüfung oder Disputation geheilt. ²Eine Entziehung des Doktorgrades kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

§ 16 Einsichtnahme

¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, auf Antrag die Promotionsunterlagen binnen eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde oder nach Erhalt eines belastenden Bescheids einzusehen. ²Diese Frist kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden aus triftigem Grund verlängert werden.

§ 17 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

- (1) Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Prüfung oder Disputation schriftlich mitzuteilen. Jeder belastende Bescheid der Fakultät und/ oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Dekanin oder bei dem Dekan der zuständigen Fakultät Widerspruch einlegen.

§ 18 Ehrenpromotion

- (1) Die Leibniz Universität Hannover kann durch die Fakultäten gemäß Anhang im Benehmen mit dem Senat die akademische Würde "Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber" (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) als Auszeichnung für hervorragende Leistungen auf naturwissenschaftlichem Gebiet verleihen.
- (2) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Leibniz Universität Hannover sein.
- (3) ¹Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultäten gemäß Anhang oder der naturwissenschaftlichen Disziplinen der Medizinischen Hochschule Hannover oder der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover zu stellen. ²Über die Verleihung entscheidet diejenige Fakultät, deren Gebiet von den zu würdigenden Leistungen hauptsächlich berührt wird.

- (4) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichneten und mit dem Siegel der Leibniz Universität Hannover versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Ehrenpromovierten hervorzuheben sind.
- (5) Von der Ehrenpromotion werden alle zuständigen Ministerien und alle Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.
- (6) Für die Aufhebung dieser Ehrung gelten die Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover und § 15 sinngemäß.

§ 19 Änderung der Promotionsordnung

Zur Änderung dieser gemeinsamen Promotionsordnung bedarf es gleichlautender Beschlüsse aller Fakultäten gemäß Anhang.

§ 20 Abweichende Zuständigkeiten

¹Soweit nicht anders in dieser Ordnung bestimmt, ist der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät für das Promotionsverfahren zuständig. ²Der Fakultätsrat kann von dieser Ordnung abweichende Zuständigkeiten zu seiner Entlastung vorübergehend oder dauerhaft auf eine durch ihn eingesetzte Kommission oder die Dekanin oder den Dekan übertragen.

§ 21 Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder ggf. mehreren anderen Hochschulen im In- oder Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover unter Beteiligung der zuständigen Fakultät und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.
- (2) Vereinbarungen, die die Leibniz Universität Hannover mit anderen Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 bis 17 abweichen.
- (3) ¹Im Falle eines einzelnen gemeinsamen Promotionsverfahrens einer Fakultät gemäß Anhang mit einer ausländischen Hochschule wird der betreffende Fakultätsrat ermächtigt, Einzelfallregelungen zu treffen. ²Diese dürfen hinsichtlich der Anforderungen dieser Promotionsordnung nicht nachstehen.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. ²Alle früheren Promotionsordnungen zum Dr. rer. nat. verlieren ihre Gültigkeit.
- (2) Doktorandinnen und Doktoranden, die bis zum Inkrafttreten die Promotion beantragt haben, setzen das Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen fort.

Anhang

(1) ¹Diese Promotionsordnung gilt für folgende Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover:

Naturwissenschaftliche Fakultät
Fakultät für Mathematik und Physik
Fakultät für Elektrotechnik und Informatik
QUEST-Leibniz-Forschungsschule
Leibniz-Forschungsschule für Optik und Photonik²Eine Veränderung dieser Liste bedarf der Zustimmung aller Fakultäten dieser Liste.

(2) ¹Das Fachgebiet einer Promotion gemäß § 2 Abs. 3 kann eines der folgenden Fachgebiete sein:

Biologie
Chemie
Lebensmittelwissenschaft
Geowissenschaften
Geographie
Informatik
Mathematik
Meteorologie
Optik und Photonik
Physik

²Eine Veränderung dieser Liste bedarf der Zustimmung aller Fakultäten nach Abs. 1.

³Die Fächer für Kenntnisprüfungen gemäß § 3 Abs. 4 sowie das Hauptfach und Nebenfach der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 müssen diesen Fachgebieten zuzuordnen sein.

Anlage gemäß § 13 Abs. 2

Die Betreuerin oder der Betreuer erklärt:

Die für die Dissertation verwendeten Daten, Proben, Laborbücher und ähnliches sowie vorübergehend zur Verfügung gestellte Ressourcen wie Schlüssel, Transponder etc. sind vollständig und ordnungsgemäß abgegeben worden.

Da die Doktorandin oder der Doktorand nach ihrer oder seiner Promotion in der Arbeitsgruppe weiterarbeitet, verbleiben die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel und Ressourcen bis auf weiteres in ihrem oder seinem Besitz.

Es wird folgende Regelung für die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel und Ressourcen vereinbart:

Datum und Unterschrift (Betreuerin oder Betreuer)

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat folgende Änderung der Rahmenprüfungsordnung am 22.12.2022 beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 06.04.2022 genehmigt.

Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Fakultät für Mathematik und Physik zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie in Bezug auf die Durchführung der Prüfungsverfahren und die Erbringung von Studienleistungen

§ 1

Abweichend von den Vorgaben sämtlicher geltender Prüfungsordnungen der Fakultät für Mathematik und Physik werden zur Abmilderung der Folgen der Covid-19 Pandemie die zuständigen Prüfungsausschüsse ermächtigt, von der Festlegung in der fachspezifischen Anlage der jeweiligen Prüfungsordnung abweichende Prüfungsformen festzulegen.

§ 2

- (1) Solche abweichenden Prüfungsformen können insbesondere Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice), online-Klausuren, Hausarbeiten und mündliche Prüfungen über Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) sein.
- (2) Für Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren gelten für die Bewertung folgende Regelungen:
Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 vom Hundert der maximal zu vergebenden Punkte erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 vom Hundert schlechter ist, als die absolute Bestehensgrenze, der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. Bei Wiederholungsprüfungsleistungen gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Prüfungstermins.

Hat der Prüfling bei Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nach vorstehenden Absatz erreicht, so lautet die Note

1,0 = „sehr gut“, wenn er mindestens 95 vom Hundert,

1,3 = „sehr gut“, wenn er mindestens 90 vom Hundert,

1,7 = „gut“, wenn er mindestens 85 vom Hundert,

2,0 = „gut“, wenn er mindestens 80 vom Hundert,

2,3 = „gut“, wenn er mindestens 75 vom Hundert,

2,7 = „befriedigend“, wenn er mindestens 70 vom Hundert,

3,0 = „befriedigend“, wenn er mindestens 65 vom Hundert,

3,3 = „befriedigend“, wenn er mindestens 60 vom Hundert,

3,7 = „ausreichend“, wenn er mindestens 55 vom Hundert,

4,0 = „ausreichend“, wenn er die Mindestzahl

der zu vergebenden Punkte erreicht. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Punkten nicht erreicht, lautet die Note „nicht bestanden“.

§ 3

Die abweichenden Prüfungsformen sollen sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellender Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

§ 4

Von der Rahmenprüfungsordnung werden auch die Promotions- und Habilitationsordnung der Fakultät für Mathematik und Physik erfasst.

§ 5

Diese Rahmenprüfungsordnung findet eine entsprechende Anwendung auf gemeinsame Prüfungsordnungen mit anderen Fakultäten, sofern diese in ihrer Rahmenprüfungsordnung entsprechende Regelungen vorsehen.

§ 6

Prüfungen können auf Beschluss der zuständigen Prüfungsausschüsse ohne eine hochschulöffentliche Beteiligungsmöglichkeit durchgeführt werden.

§ 7

Studienleistungen können nach den Vorgaben der Modulverantwortlichen abweichend von den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnungen in anderer Form erbracht werden.

§ 8

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt bis zum 15. April 2023.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 04.04.2022 (Az.: 27.5 – 74503-35) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Geodäsie und Geoinformatik“ genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik

Die Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover hat am 09.02.2022 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik mit seinen zwei Vertiefungsrichtungen „Geomatik“ und „Navigation und Umweltrobotik“.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang gemäß Anlage 1 erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang gemäß Anlage 1 erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Auswahlkommission; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertigen Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Im Fall von Bachelorstudiengängen mit höheren Regelstudienzeiten muss die Gesamtzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte minus 30 erworben worden sein. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Zulassungsverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>
- (4) Abweichend von Absatz 3 können Bewerberinnen und Bewerber statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau C1 aufweisen. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>

- (5) Die Auswahlkommission kann nach § 2 Absatz 1 eine positive Entscheidung mit Auflagen versehen. Bei der Auflagenverteilung darf die Anzahl der noch zu erbringenden Leistungspunkte (LP) den Wert von 30 LP nicht überschreiten, da sonst nicht mehr von einer fachlichen Eignung des vorangegangenen Studiums ausgegangen werden kann.
- (6) Die Auswahlkommission kann eine fachgebundene Eignungsprüfung durchführen, wenn eine Positiventscheidung nach § 2 Absatz 5 mit mehr als 11 LP zu versehen wäre. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob es sich bei dem vorangegangenen Studium um ein fachlich geeignetes Studium handelt. In einer Eignungsprüfung werden die in Anlage 1 genannten fachlichen Kompetenzen überprüft. Die Bewerber und Bewerberinnen werden schriftlich zur Eignungsprüfung eingeladen und werden bei bestandener Prüfung zugelassen. Der Umfang noch zu vergebener Auflagen richtet sich nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung. Mögliche Auflagen sollen bedarfsgerecht und den individuellen Fähigkeiten entsprechend ausgesprochen werden, um ein zügiges Studium zu ermöglichen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber aus nicht-EU Staaten muss die Bewerbung bis zum 31. Mai (Wintersemester) und bis zum 30. November (Sommersemester) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 5 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 5 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4
 - d) Zudem ist anzugeben welche der beiden Vertiefungsrichtungen angestrebt wird.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote und dem Auswahlverfahren nach Absatz 2 erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Bauingenieurwesen und Geodäsie eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
 - a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über Auflagen
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1:

Bachelorstudiengänge der Geodäsie und Geoinformatik werden uneingeschränkt als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium anerkannt. Bewerber mit entsprechenden Bachelor-Abschlüssen werden ohne Auflagen zugelassen.

Darüber hinaus können auch Bewerber mit anderen Abschlüssen zugelassen werden, sofern das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist. Voraussetzung dafür ist der Nachweis fachlicher Kompetenzen aus mindestens vier der folgenden Bereiche:

- 20 ECTS-LP Mathematik und Statistik
- 15 ECTS-LP Informatik und Programmierung
- 10 ECTS-LP Physik
- 15 ECTS-LP Geodäsie und Geoinformatik
- 15 ECTS-LP Navigation und Umweltrobotik

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat am 24.01.2022 (Az.: 27.5 – 74503-112) gemäß § 18 Abs. 6, 8 und 14 NHG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang „North American Studies“ genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang North American Studies

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 08.12.2021 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang North American Studies an der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang North American Studies ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat,
 - oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.Als fachlich geeignetes vorangegangenes Studium gelten die Fächer Anglistik, Amerikanistik oder Anglistik/Amerikanistik. Bewerberinnen und Bewerber müssen über vertiefte literatur-kulturwissenschaftliche Kenntnisse im Fach verfügen. Sollte das Abschlusszeugnis keine spezifischen Kurse erkennen lassen, müssen Antragstellerinnen und Antragsteller den Nachweis (offizielle Kursbeschreibung oder Syllabus) beilegen. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 LP innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Ferner ist der Nachweis von englischen Sprachkenntnissen auf dem Sprachniveau C 1 GER Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang North American Studies. Für Details zum Nachweis siehe: <https://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss im Fach Anglistik/Amerikanistik (gemäß § 2 Abs. 1) müssen über ihr Zeugnis hinaus keinen weiteren Nachweis über Englischkenntnisse erbringen.
- (4) Sofern Bewerberinnen und Bewerber der Flüchtlingsstatus zuerkannt wurde, sie über die geforderten Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1-3 verfügen und glaubhaft machen können, aber die in § 3 Abs. 2 benannten Unterlagen nicht vorlegen können, haben die Bewerberinnen und Bewerber die Möglichkeit, an einer Eignungsprüfung gem. § 2 Abs. 5 teilzunehmen. Der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung ist der Bewerbung beizufügen.

- (5) Die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle kann eine fachgebundene Eignungsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 2 Abs. 4 anbieten. Diese Eignungsprüfung wird in Form einer 30-minütigen mündlichen Online-Prüfung zu den für das Masterstudium notwendigen Grundlagen durchgeführt. Prüfungssprache ist Englisch. Die Bewerberinnen und Bewerber nach § 2 Abs. 4 werden schriftlich oder per E-Mail zur Eignungsprüfung eingeladen und bei bestandener Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 zugelassen. Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang North American Studies beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester, im Sommersemester jedoch nur, wenn noch Studienplätze aus dem Zulassungsverfahren für das vorangegangene Wintersemester vorhanden sind. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für das Wintersemester bis zum 31. Mai (bei Bewerbungen aus Nicht-EU-Ländern) bzw. bis zum 15. Juli (bei Bewerbungen aus dem Inland und EU-Ländern) und bei Bewerbungen für das Sommersemester bis zum 30. November (bei Bewerbungen aus Nicht-EU-Ländern) bzw. bis zum 15. Januar (bei Bewerbungen aus dem Inland und EU-Ländern) bei der Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 4 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 4 sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) Lebenslauf,
 - c) Nachweis nach § 2 Abs. 3
 - d) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 1 und/oder 4
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.